



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

19. April 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Registrierung von Darlehensverträgen zwischen Privatpersonen

Der Darlehensvertrag zwischen Privatpersonen ist nicht registrierungspflichtig, es sei denn, er ist zusammen mit anderen Unterlagen bei der öffentlichen Verwaltung vorzulegen: Die Volksanwaltschaft hat dies Ida (Name geändert) erklärt, der die Agentur für Einnahmen eine Geldbuße wegen verspäteter Registrierung auferlegt hat.

„Ich verstehe nicht warum mir die Agentur für Einnahmen eine Geldbuße auferlegt hat.“, schilderte Ida der Volksanwaltschaft, „Ich weiß nur, dass all das mit dem Darlehen in Höhe von 10.000 Euro zusammenhängt, das mir mein Onkel für den Kauf meiner Erstwohnung gewährt hat, für die ich einen Landesbeitrag erhalten habe.“

Ida erzählte der Volksanwaltschaft, dass sie beim Amt für Wohnbauförderung um die Gewährung eines Beitrags für den Kauf der Erstwohnung angesucht hat, wobei sie erklärt hat, einen Teil des Kaufpreises mit dem vom Onkel gewährten Darlehen zu decken. Da das Landesgesetz Nr. 13/1998, in dem die Gewährung dieser Beiträge geregelt wird, vorsieht, dass die Antragsteller die Mittel für den Kauf oder Bau der Erstwohnung angeben müssen, hat das Landesamt eine Kopie des Darlehensvertrags beantragt. Ida hat somit ihrem Ansuchen den an sie gerichteten Einschreibebrief des Onkels beigelegt, in dem er erklärt, der Nichte einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro zu leihen.

Bei Annahme des Ansuchens hat das Landesamt Ida nicht über die Pflicht der Registrierung des Darlehensvertrags bei der Agentur für Einnahmen informiert, der zwischen Privatpersonen in Form von Korrespondenz abgeschlossen wurde. Diese Registrierung ist normalerweise für Darlehensverträge zwischen Privatpersonen nicht vorgesehen; wird der Vertrag jedoch einer öffentlichen Verwaltung vorgelegt, so ist die Registrierung erforderlich. Ida hatte also erst nach Abschluss des Verfahrens von dieser Registrierungspflicht erfahren, als das Landesamt die Kopie des registrierten Vertrags zwecks Feststellung der Rückzahlungsfähigkeit der Antragstellerin von ihr verlangt hat. Zu jenem Zeitpunkt war jedoch die 30-tägige Frist für die Registrierung bei der Agentur für Einnahmen bereits abgelaufen. Die Volksanwaltschaft hat Ida erklärt, dass die Agentur für Einnahmen ihr gerade wegen der verspäteten Registrierung eine Strafe verhängt hat. Die Geldbuße war also gerechtfertigt und Ida blieb nichts anderes übrig, als sie zu bezahlen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan